

Stärkung der Volksschule



Änderungen ab Schuljahr 2013/2014
Informationen für Eltern

Departement
Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule

Das Aargauer Stimmvolk hat im März 2012 der Stärkung der Volksschule zugestimmt. Das vorliegende Faltblatt zeigt die wichtigsten Änderungen auf. Weiterführende Informationen erhalten Sie von der Schulleitung oder auch von den Lehrpersonen Ihrer Schule.

Kindergarten

Ab dem Schuljahr 2013/2014 ist der Kindergarten Teil der Volksschule und für alle Kinder obligatorisch. Er bleibt eine eigenständige Stufe.

Stichtag

Der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten wird vom 30. April auf den 31. Juli verschoben. Das bedeutet: Kinder, die bis am 31. Juli vier Jahre alt geworden sind, treten im August in den Kindergarten ein. Die Gemeinden haben bis ins Schuljahr 2018/2019 Zeit, um die Stichtagsverschiebung umzusetzen. Es hängt somit von den Entscheidungen der Gemeinden ab, wer in den Jahren 2013 bis 2018 zu welchem Zeitpunkt in den Kindergarten zugewiesen wird.

Kindergarteneintritt

Ein späterer Eintritt in den Kindergarten ist auf Gesuch der Eltern möglich. Das Gesuch ist bei der zuständigen Schulpflege einzureichen. Eine umfangreiche Begründung oder ein Fachbericht des Schulpsychologischen Dienstes ist nicht notwendig. Ein späterer Eintritt ist in der Regel erst auf das nächste Schuljahr möglich. Bei Zuzügen aus anderen Kantonen oder ähnlichen Spezialfällen kann die Schulpflege Ausnahmen ermöglichen. Ein vorgezogener Eintritt in den Kindergarten ist nicht möglich, hingegen ein um ein Jahr früherer Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule.

Stundenplan

Die Kinder besuchen den Kindergarten im 1. Jahr an mindestens fünf Halbtagen, im 2. Jahr in der Regel an sechs Halbtagen. Die Schulen legen die Stundenpläne fest. Für Kinder mit Schwierigkeiten beim Einstieg in den Kindergarten kann die Unterrichtszeit um maximal einen Halbtage pro Woche reduziert werden. Dazu ist ein Gesuch der Eltern nötig, das je nach lokaler Regelung an die Schulpflege oder die Schulleitung zu richten ist.

Urlaubsregelung

Für den obligatorischen Kindergarten gelten die gleichen Urlaubs- und Dispensationsregelungen wie für die anderen Schulstufen der Volksschule. Die Kinder sind zum Besuch des Unterrichts verpflichtet. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Schulpflege Urlaub gewähren.

Lehrplan

Der Lehrplan bleibt unverändert. Der Kindergarten verfolgt die gleichen Ziele wie bisher: Er fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kinds. Die Kindergartenkinder können dabei auch spielerisch erste Erfahrungen in Lesen, Schreiben und Rechnen sammeln, wenn sie Interesse daran zeigen. Ein systematischer Unterricht in Lesen, Schreiben oder Rechnen findet nicht statt.

Heilpädagogik und Zusatzlektionen

Die Kindergartenabteilungen werden durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützt. Damit soll erreicht werden, dass alle Kinder die Voraussetzungen erlangen, die es für das Lernen in der Schule braucht. Ausserdem erhalten Kindergärten in Gemeinden mit erheblicher sozialer Belastung zusätzliche Stellenprozente (Zusatzlektionen), damit die Ziele mit allen Kindern erreicht werden können.

Privatkindergärten

Privatkindergärten werden durch den Kanton bewilligt. Die Kosten für den Besuch eines privaten Kindergartens tragen die Eltern.

Primarschule

Ab dem Schuljahr 2014/2015 dauert die Primarschule sechs und nicht mehr fünf Jahre. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2013/2014 in der fünften Klasse der Primarschule sind, die ersten sein werden, die 2014/2015 eine 6. Primarschulklasse besuchen.

Übertritt in die Oberstufe

Der Übertritt in die Oberstufe erfolgt neu nach dem 6. Schuljahr. Das Empfehlungsverfahren für den Übertritt bleibt bestehen. Die Lehrpersonen der Primarschule berücksichtigen dabei die Leistungen in den Kern- und Erweiterungsfächern, die Selbstkompetenz sowie die Entwicklungsprognose.

Lehrplan

Der Lehrplan der 6. Klasse der Primarschule basiert auf dem Lehrplan der ehemaligen 1. Oberstufe. Das bedeutet unter anderem, dass das 1. Jahr des Französischunterrichts neu in der 6. Klasse der Primarschule stattfindet. Der Instrumentalunterricht kann ab der 6. Klasse als Wahlfach gewählt werden.

Zusatzlektionen

Primarschulen in Gemeinden mit erheblicher sozialer Belastung werden zusätzliche Stellenprozente (Zusatzlektionen) zugesprochen. Damit wird den betroffenen Schulen ermöglicht, die Lernziele auch in einem anspruchsvolleren Lernumfeld zu erreichen.

Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 in der 1., 2. oder 3. Oberstufe sind, absolvieren diese wie bisher während vier Jahren. Im Schuljahr 2015/2016 treten die ersten Schülerinnen und Schüler in die dreijährige Oberstufe ein.

Dreigliedrige Oberstufe

An der dreigliedrigen Struktur der Oberstufe mit Bezirks-, Sekundar- und Realschule ändert sich nichts. Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen können weiterhin von der Real- oder Sekundarschule an einen anspruchsvolleren Oberstufentyp übertreten. Im Schuljahr 2014/2015 ist dies allerdings nur eingeschränkt möglich, weil dann an der Oberstufe keine 1. Klassen geführt werden.

Sekundar- und Realschulen in einem sozial erheblich belasteten Umfeld erhalten zusätzliche Stellenprozente (Zusatzlektionen), um die Lernziele erreichen zu können.

Auf dem Schulportal finden Sie unter www.schulen-aargau.ch/staerkung Antworten auf häufige Fragen.

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
062 835 21 00, volksschule@ag.ch, www.ag.ch/bildung